6. Post-Amt II in Plagwitz.
Neuplagwitz, Neuschleußig.

7. Post-Amt III in Thonberg.
Neureudnitz.

8. Post-Agentur in Stötteritz.
Probstheida.

9. Post-Agentur in Schönefeld.
Abtnaundorf. Heiterer Blick.

VII. Bestellgeld-Tarif.

A. Für die mit den Posten von weiterher eingegangenen Sendungen.

1. Bei der Zutragung im Orts-Bestellbezirke von Leipzig und Reudnitz:

a) Für einen Geldbrief bis 1500 M. 5 Pf.
von 1500—3000 M. 10 Pf.
b) Für jede Postanweisung nebst dem dazu gehörigen Geldbetrage 5 Pf.
c) Für jedes Packet ohne Werthangabe bei einem Gewicht bis 5 Kilo in Leipzig 15 Pf.
über 5 Kilo - Leipzig 20 Pf.
Gehören mehrere Packete zu einer Adresse, so ist für das schwerste nach den obigen Sätzen, für jedes andere der Satz von 5 Pf. zu erheben.
d) Für Packete mit Werthangabe die Sätze unter a, wenn nicht Tarif unter c höhere Sätze ergiebt.

2. Bei der Zutragung im Land-Bestellbezirke:

a) Für Briefe mit Werthangabe bis zu 900 Mk. und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen: 10 Pf.
b) Für Packete mit Werthangabe bis zu 900 Mk. und für Packete ohne Werthangabe: bis $2^1/_2$ Kilo 10 Pf., über $2^1/_2$ Kilo 30 Pf.*)

B. Für die in Leipzig aufgegebenen nach dem Orts- und Land-Bestellbezirke von Leipzig, Reudnitz, Lindenau, Connewitz, Eutritzsch, Gohlis, Neuschönefeld, Plagwitz, Thonberg, Schönefeld und Stötteritz bestimmten Sendungen.

Verzeichniß der zugehörigen Ortschaften siehe unter VI.)

		pro Stück
a) Für frankirte Briefe	bis zum Gewicht	5 Pf.
für unfrankirte Briefe	von 250 g	10 Pf.

b) Für alle übrigen Sendungen (Drucksachen, Postkarten, Waarenproben, Packete mit u. ohne Werthangabe, Geldbriefe, Postanweisungen, Postaufträge) die Taxe wie für gleichartige, von weiterher eingegangene nach der geringsten Entfernungsstufe nebst dem unter VII. A. angeführten Bestellgeld.
c) Für Einschreib-Sendungen außer den Sätzen sub a oder b 20 Pf.
für die Beschaffung des Rückscheines (auf besonderes Verlangen des Absenders) 20 Pf.
d) Für Briefe mit Zustellungsurkunde
aa) das gewöhnliche Briefporto
bb) eine Zustellungsgebühr 20 Pf.
cc) wenn eingeschrieben, noch 20 Pf.

C. Eil-Bestellgeld.

Im Verkehr zwischen Leipzig und den Vororten (einschließlich des Landbestellbezirks) sind Eilsendungen unzulässig.

Für Sendungen nach bez. von außerhalb beträgt die Gebühr:

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender.

1. bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark einschl., Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen ohne die zugehörigen Packete, ist zu entrichten:
im Ortsbestellbezirke für jede Sendung 25 Pf.
im Landbestellbezirke für jede Sendung 80 Pf.

2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Einzelbetrag von 400 Mark einschl. ist zu entrichten in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden:
im Ortsbestellbezirk 40 Pf.
„ Landbestellbezirk 1 Mk. 20 „

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:
bei allen Sendungen sind die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens die vorstehend unter A. 1 u. 2 bezeichneten Sätze zu entrichten.

D. Zeitungs-Bestellgeld.

Für die Abtragung der durch die Postanstalten bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, — M. 60 Pf.
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden, 1 „ — „
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 1 M. 60 Pf.
d) bei Zeitungen, welche täglich zweimal bestellt werden, 2 „ — „
e) für die amtlichen Verordnungsblätter — „ 60 „

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum erhoben, für welchen die Bezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

E. Tarif der Postwerthzeichen und verschiedener Postformulare.

Es ist zu entrichten:
1) für Freimarken der Nennwerth des Stempels;
2) für gestempelte Briefumschläge — M. 11 Pf.

---

*) Anmerkung: Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete bis $2^1/_2$ kg. einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine im Voraus zu entrichtende Nebengebühr von 5 Pf. zur Erhebung.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-18860000/1179